



## PERSONALRATS - INFO

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider hat uns die Corona-Pandemie mit all ihren Auswirkungen auf unser soziales Leben und das schulische Leben auch zu Beginn des Jahres 2021 weiterhin voll im Griff. Die Kurzfristigkeit der Übermittlung schulorganisatorischer Entscheidungen und die damit einhergehende adhoc- Umsetzung und Anpassung an neue Unterrichtsformate, bringen derzeit viele von uns an die Grenze der eigenen Belastbarkeit. Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei uns!

### Mehrarbeit

Vollzeitbeschäftigte erhalten erst ab der 4. Stunde Mehrarbeit im Monat alle vier Stunden bezahlt, höchstens aber 24 Stunden. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung der Mehrarbeit von der 1. Stunde bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung bezahlt. Die Einzelheiten zur Vergütung von Mehrarbeit ergeben sich aus dem Runderlass des Ministerium „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ vom 11.06.1979 – BASS 21-21 Nr. 21.

### Beteiligung Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät und entscheidet nach § 68 Abs. 3 SchulG über die Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Vertretungspläne, der Aufsichtsfragen und weitere Angelegenheiten, die Lehrkräfte und pädagogisches Personal betreffen. Demnach auch in den Fragen zur Unterrichtserteilung in Corona-Zeiten und auch über Regelungen bezogen auf die Aufsichtserteilung.

### Beteiligung Lehrerrat

Nach § 69 Abs. 3,4 SchulG i.V.m. §§ 66, 72 Abs. 4 Nr. 2 LPVG ist der Lehrerrat sowohl zu informieren wie auch im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen, wenn durch den Präsenz- und Distanzunterricht in der Pandemiezeit eine Mehrarbeit entsteht.

### Arbeitszeit Homeoffice und Distanzunterricht

Die Lehrerarbeitszeit (41 Stunden regelmäßige Wochenarbeitszeit) richtet sich nach § 60 Landesbeamtengesetz und der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1). Der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Präsenz und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Lernens auf Distanz richtet sich nach der Pflichtstundenverordnung unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeit, Deputaten und Abordnungen. Mit den Verordnungen zu § 52 Schulgesetz wird bezogen auf den Distanzunterricht geregelt, dass dieser dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der SuS wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig ist. Dies bestätigt auch der Runderlass des MSB vom 20.10.2020. Soweit die Rechtsgrundlagen. In der Praxis sieht es aber so aus, dass das Distanzlernen sowie die noch nicht vorhandenen dienstlichen Endgeräte für Lehrkräfte dazu führen, dass viele Lehrkräfte mit der Nutzung und Einbeziehung von digitalen Medien beim Lernen auf Distanz schlichtweg überfordert sind. Zeitraubende Recherche im Internet zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Unsicherheiten bezogen auf die technische Umsetzung und die Qualität des Unterrichts über Videoformate sind die Folge. Dazu kommen die Sorge und das Ringen darum, alle SuS über die Distanz zu erreichen und die Lernmotivation aufrecht zu halten.

Eine aktuelle Studie des DGB zur Arbeit im Homeoffice im Öffentlichen Dienst (1/2021) hat ergeben, dass insbesondere zwei Punkte den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gefährden:

- Keine oder unzureichende Erholungspausen während der Arbeitszeit!
- Kein Abschalten in der arbeitsfreien Zeit!

In Zeiten von Homeoffice und Distanzunterricht verschwimmt die Grenze zwischen Privat- und Berufsleben noch mehr, als wir es vom üblichen Schulalltag bereits gewohnt sind. Umso mehr sind wir selbst gefordert, auf den dringend benötigten Freizeitausgleich zur Arbeit zu achten und uns ausreichende Ruhezeit zu geben. Leichter gesagt als getan – aber uns in dieser ohnehin ungemein belastenden und anstrengenden Zeit komplett zu verausgaben, dient weder kurz- noch langfristig der eigenen Gesunderhaltung noch den Erfordernissen des Arbeitslebens. In diesem Sinne: Achten Sie bitte gut auf sich! Planen Sie Pausen – und Endzeiten ein!

### Wie können Schulleitung und Kollegium unterstützen?

- ✓ Verbindliche Regelungen zur Erreichbarkeit treffen
- ✓ Festlegen von Auszeiten der Kommunikation am Abend und am Wochenende (Telefon, Kurznachrichten, Mails etc.)

Mit freundlichen Grüßen